

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte  
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 / 135938</b>	0351 81920	15.10.2020

## Tagesbrief 79/20 vom 15.10.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang  
mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 14. Oktober 2020**
- **Telefonische Krankschreibung bis Jahresende wird wieder ermöglicht**
- **Zusätzliche Mittel für Ganztagesangebote (GTA)**
- **Beherbergungsverbot in Sachsens soll fallen**
- **Neue Testverordnung des Bundesgesundheitsministeriums**

### 1. **Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 14. Oktober 2020**

Als **Anlage 1** ist der Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 14. Oktober 2020 beigefügt.

Heute fand mit dem Präsidenten des SSG, der Oberbürgermeisterin und den Oberbürgermeistern der Kreisfreien Städte und den Landräten eine Gesprächsrunde mit dem Ministerpräsidenten und weiteren Kabinettsmitgliedern statt. Dabei ging es um die Ergebnisse der Be-

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3  
01099 Dresden  
Telefon 0351 8192-0  
Telefax 0351 8192-222  
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien  
3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz,  
6, 13 Haltestelle  
Rosa-Luxemburg-Platz  
oder per Bahn  
Bahnhof Dresden-Neustadt

sprechung der Bundeskanzlerin mit den Damen und Herren Ministerpräsidenten der Länder und um die Abstimmung zur Umsetzung dieser Ergebnisse im Freistaat Sachsen. Die Besprechungsrunde kam überein, dass für den Freistaat einheitliche Einschränkungen entsprechend der Infektionslage gelten sollen. Dabei sind für die Änderung der Rechtsverordnung folgende Einschränkungen angedacht:

<b>Maßnahme</b>	<b>Inzidenz 35</b>	<b>Inzidenz 50</b>
Feierlichkeiten im Familien- und Freundeskreis	Öffentlicher Raum: 25 Personen  Privater Raum: 25 Personen	Öffentlicher Raum: 10 Personen  Privater Raum: 10 Personen
Maskenpflicht und Kontaktbeschränkung	Ergänzende Maskenpflicht im öffentlichen Raum (wo Menschen dicht und/oder lang zusammenstehen, so z. B. Haltestellen, Flure und Gänge in öffentlichen Gebäuden)	Erweiterte Maskenpflicht + Kontaktbeschränkung auf 10 Personen im öffentlichen Raum (nach 10 Tagen 5 Personen)
Gastronomie	Empfehlung Sperrstunde Gastronomie 23:00 Uhr und Ausgabeverbot von Alkohol (z. B. in Märkten und Tankstellen)	Verbindliche Sperrstunde Gastronomie 21:30 Uhr (evtl. 22:00 Uhr) und Ausgabeverbot von Alkohol
Veranstaltungen	Teilnehmerzahl von Veranstaltungen begrenzen	Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen maximal 100 Personen

Es ist vorgesehen, bereits in der nächsten Woche eine Anhörung zu den genauen Formulierungen der Rechtsverordnung durchzuführen, um diese Regelungen am Montag, dem 26. Oktober 2020, in Kraft zu setzen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

## **2. Telefonische Krankschreibung bis Jahresende wird wieder ermöglicht**

Der gemeinsame Bundesausschuss Gesundheit hat heute beschlossen ([Link](#)), dass telefonische Krankschreibungen wegen leichter Erkrankungen der oberen Atemwege vom 19. Oktober bis 31. Dezember 2020 zunächst für sieben Tage mit einer einmaliger Verlängerung um weiter sieben Tage wieder möglich sind.

Die Sonderregelung für eine telefonische Krankschreibung war in der Corona-Krise im Frühjahr ins Leben gerufen und zum 31. Mai 2020 wegen sinkender Infektionszahlen wieder ausgelaufen.

Mit Wiedereinführung der telefonischen Krankmeldung soll einerseits vermieden werden, dass infektiöse Patienten in Arztpraxen kommen und andererseits sollen die Arztpraxen entlastet werden.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Leser

### **3. Zusätzliche Mittel für Ganztagesangebote (GTA)**

Mit dem als **Anlage 2** beigefügten Schulleiterbrief hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) darüber informiert, dass Schulen mit GTA für das laufende Schuljahr 2020/2021 zusätzliche Mittel in Höhe von 4.000 Euro für Förderangebote als einmalige Unterstützung erhalten können. Damit soll der besonderen Situation der Schulen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie Rechnung getragen werden.

Die Schulen müssen dazu in Absprache mit dem Träger der GTA (in der Regel der Schulträger oder ein Schulförderverein) mit dem als Anlage dem SMK-Schreiben beigefügten Antragsformular **bis spätestens 4. November 2020** einen Antrag bei der Sächsischen Aufbaubank stellen. Die Bewilligung erfolgt nach Antragseingang solange entsprechende Haushaltsmittel verfügbar sind.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

### **4. Beherbergungsverbot in Sachsen soll fallen**

In dem oben bereits geschilderten Treffen des Ministerpräsidenten mit dem Präsidenten des SSG, den Oberbürgermeistern der Kreisfreien Städte und Landräten wurde auch die Aufhebung des Beherbergungsverbots in Sachsen für Personen aus Gebieten mit einem erhöhten Infektionsgeschehen (§ 3 Abs. 3 SächsCoronaSchVO) abgestimmt. Diese Regelung soll kurzfristig noch vor Beginn der Herbstferien aufgehoben werden. Der Entwurf zur Änderung der SächsCoronaSchVO ist als **Anlage 3** beigefügt.

Die durch die Staatsregierung geplante Aufhebung des Verbotes wird durch den [heutigen Beschluss des VGH Baden-Württemberg](#), der die Unverhältnismäßigkeit eines vergleichbaren Verbotes in Baden-Württemberg feststellt, argumentativ unterstützt.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

## 5. Neue Testverordnung des Bundesgesundheitsministeriums

Gestern wurde im Bundesanzeiger, siehe **Anlage 4**, die neue Bundestestverordnung veröffentlicht. Sie tritt heute, am 15. Oktober 2020, in Kraft.

Neu eingeführt werden Antigen-Tests, vgl. § 4 TestVO. Diese sollen zur Vermeidung der Virusausbreitung eingesetzt werden. Vorrangig sollen diese in Krankenhäusern sowie Pflegeeinrichtungen für das Personal, Patienten, Bewohner und Besucher zum Einsatz kommen.

Die Beschaffung der Tests soll durch die Einrichtungen selbst erfolgen, möglicherweise über die Apotheken. Dafür wird eine Bestätigung des Gesundheitsamtes zur Bezugsberechtigung benötigt. Die ursprünglich beabsichtigte Anschaffung und Verteilung über die Landkreise und Kreisfreien Städte hatte der SSG im Vorfeld bereits abgelehnt.

Die konkrete Umsetzung dieser Testmöglichkeiten bedarf noch weiterer Abstimmung auf Landesebene.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer

**Anlagen**